

## BGE 57 III 6

Bundesgericht (BGE), 1931-01-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_57\\_III\\_6](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_57_III_6)

FR: ATF 57 III 6

IT: DTF 57 III 6

### Volltext

G Schuldbetreiber und Konkursrecht. N<sup>o</sup> 2. 2. Entscheid vom 19. Januar 1931 i.S. Konkursamt Uri. Wird die vom requirierten Konkursamt durchgeführte Steigerung auf Beschwerde hin von der ihm übergeordneten Aufsichtsbehörde aufgehoben, so ist dieses Konkursamt nicht zur Weiterziehung legitimiert, wohl aber die requirierende Konkursverwaltung, welcher der Beschwerdeentscheid, ja schon die Beschwerde selbst zugestellt werden muss, wie auch dem Ersteigerer. Lorsque, a la suite d'une plainte, la vente aux encheres operee par l'office des faillites requis, a ete annulee par l'autorite de surveillance competente, l'office n'a pas qualite pour recourir contre cette decision. Cette qualite appartient a l'administration de la faillite qui a requis la vente et a laquelle la decision de l'autorite de surveillance et la plainte elle-meme doivent etre communiquees, comme aussi a l'adjudicataire. Se, dietro reclamo, una vendita all'incanto fatta da un ufficio richiesto, e stata annullata dall'autorita di vigilanza, quest'ufficio non ha veste per ricorrere contro siffatta decisione. Questa facolta spetta all'amministrazione del fallimento, e che aveva domandato la vendita, e all'aggiudicatario, a i quali la decisione dell'autorita di vigilanza e il reclamo dovevano essere comunicati. (Gekürzt.) - Auf Ersuchen des Konkursamtes des Mittellandes des Kantons Appenzell A. Rh. als Konkursverwaltung im Konkurs Nidepnay brachte das Konkursamt Uri die in seinem Konkurskreise befindliche Liegenschaft der Gemeinschuldnerin am 29. September 1930 auf zweite Steigerung, wo der Zuschlag erfolgte, ohne dass alle Hypotheken gedeckt worden wären. Auf Beschwerde des letzten Grundpfandgläubigers, Stotzer; hat die Aufsichtsbehörde Uri am 25. November 1930 die Beschwerde gutgeheissen und die zweite Steigerung aufgehoben mit der Begründung, dass vor der zweiten Steigerung Art. 257 Abs. 3 SchKG nicht beobachtet worden sei. Diesen Entscheid hat das Konkursamt Uri an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrag auf Aufhebung. Schuldbetreibung und Konkursrecht. N<sup>o</sup> 2. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Nach ständiger Rechtsprechung sind die Betreibungs- und Konkursämter zur Weiterziehung von Beschwerdeentscheidungen der ihnen übergeordneten Aufsichtsbehörden regelmässig nur zur Verfechtung eigener Interessen der Beamten legitimiert. Hiefür genügt jedoch, ebenfalls nach ständiger Rechtsprechung, nicht schon, dass der Beamte Gefahr läuft, auf Grund des Beschwerdeentscheides mit einer Verantwortlichkeitsklage bedroht zu werden, da er sich ja zu seinem Schutze noch im Prozess aller Verteidigungsmittel bedienen kann. Auch hat die Vorinstanz nicht etwa in Anwendung von Art. 16 des Gebührentarifes den wiederholten Gebührenbezug untersagt. Wieso etwas anderes für ein Konkursamt gelten könnte, welches auf Requisition einer Konkursverwaltung gehandelt und hiebei Anlass zur Beschwerdeführung gegeben hat, ist nicht einzusehen. Gerade in diesem Fall ist die Stellung des Konkursamtes derjenigen des Betreibungsamtes wesensgleich, da sie dann nicht durch seine Funktion als Konkursverwaltung bestimmt wird. Ist nämlich das

Konkursamt Konkursverwaltung, so gilt die erörterte Beschränkung seiner Legitimation zur Weiterziehung von Beschwerdeentscheidungen nicht, weil es dann die Interessen der gesamten Gläubigerschaft zu vertreten berufen ist und daher sowohl die Beschwerdeentscheide der übergeordneten Aufsichtsbehörde nicht einfach hinzunehmen braucht, als auch Beschwerdeentscheide anderer Aufsichtsbehörden, namentlich der einem requisitorisch beauftragten Konkursamt übergeordneten, weiterziehen kann, sobald sie den Konkursgläubigern nachteilig sind bzw. sein können (BGE 38 I S. 809 = Sep.-Ausg. 15 S. 442). Unter diesem Gesichtspunkte könnte freilich dem Konkursamte des Mittellandes Appenzell A. Rh. die Legitimation zur Weiterziehung des angefochtenen Entscheides nicht

8 Hehndhetreihungs- und Konkursrecht. N° 2. abgesprochen werden. Dass das Konkursamt Uri etwa im Auftrage jenes Konkursamtes Rekurs eingelegt habe, ist in der Rekursbegründung nicht einmal angedeutet. Ja, es steht überhaupt dahin, ob jenes Konkursamt Kenntnis vom angefochtenen Entscheide hat, da die Vorinstanz ihn nur dem Beschwerdeführer Stotzer und dem beschwerdebeklagten Konkursamt Uri zugestellt hat und nicht auch den von der Aufhebung der Steigerung unmittelbar betroffenen Beteiligten, nämlich der vom Konkursamte Mittelland vertretenen Konkursmasse Nidermayr und dem Meistbieter Walker, deren Veräusserungs- bzw. Erwerbsgeschäft durch den angefochtenen Entscheid vereitelt wird. Art. 3 der Beschwerdeführungsverordnung ist aber nach ständiger Hechtsprechung dahin aufzufassen, dass die Zustellung an alle diejenigen Personen zu erfolgen hat, von denen vorausgesetzt werden muss, dass sie ein legitimes Interesse an der Weiterziehung haben können (BGE 47 III S. 79 und namentlich für Steigerungen 54III S. 101). Ja richtigerweise hätte die Vorinstanz der Konkursverwaltung und dem Ersteigerer schon Gelegenheit zur Beschwerdebeantwortung geben sollen (vgl. BGE 54 III S. 47/8). Solange die Zustellung des Beschwerdeentscheides an die unmittelbar Betroffenen nicht stattgefunden haben wird, kann er nicht Rechtskraft beschreiten, weil sie ihn später immer noch weiterziehen könnten. Um diesem Zustande der Rechtsunsicherheit ein rasches Ende zu bereiten, bleibt nichts anderes übrig, als die versäumte Zustellung so rasch wie möglich nachzuholen. Demnach erkennt die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer: Auf den Rekurs wird nicht eingetreten. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 3. Entscheid vom 19. Januar 1931 i. S. Grädel. Ansprüche an eine private Pensionskasse oder die von einer solchen ausbezahlten Versicherungsleistungen sind gemäss Art. 93 SchKG pfändbar, auch wenn die Statuten der betreffenden Kasse mit Genehmigung des Bundesrates die Unpfändbarkeit vorschreiben. Art. 92 Ziff. 9 und 10, Art. 93 SchKG. Les pretentions contre une caisse de retraite privée ainsi que les prestations effectuées par une telle caisse sont saisissables, même si, avec l'approbation du Conseil fédéral, les statuts de la caisse prévoient le contraire. Art. 92 ch. 9 et 10, art. 93 LP. Le pretese contro una cassa pensioni privata e le prestazioni accordate da essa. sono pignorabili anche quando gli statuti della cassa, approvati dal Consiglio federale, prevedono il contrario. Art. 92 cifra 9 e 10, art. 93 LEF. A. - Der Rekurrent bezieht als ehemaliger Bahnmeister der Berner Alpenbahn-Gesellschaft eine Pension von 470 Fr. monatlich. Hievon pfändete das Betreibungsamt Bilten am 30. Juni 1930 für eine Forderung des Rekursgegners von 64 Fr. 20 Cts. mangels anderer pfändbarer Aktiven einen Betrag von 35 Fr. pro Monat, wogegen der Rekurrent Beschwerde führte mit der Begründung, seine Pension sei gemäss Art. 92 Ziff. 9 und 10 SchKG und den Statuten der Pensionskasse unpfändbar. B. - Beide kantonalen Instanzen haben die Beschwerde abgewiesen, worauf der Rekurrent an das Bundesgericht gelangte unter Wiederholung seines Antrages auf Aufhe-

bung der Pfändung. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung : 1. Zu Unrecht beruft sich der Rekurrent zunächst auf Art. 92 Ziff. 9 SchKG. Das Bundesgericht hat schon wie- derholt erklärt, dass diese Bestimmung sich nur auf ein- malige oder doch nur vorübergehende Unterstützungen, nicht aber a.uch auf Renten von Versicherungs- und Alters-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.